

Beschluss Nr. 654/2015

Schwyz, 30. Juni 2015 / ju

Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2010 auf die Steuereinnahmen und die NFA-Beiträge
Beantwortung der Interpellation I 5/15

1. Wortlaut der Interpellation

Am 9. März 2015 haben Kantonsrätin Karin Schwiter und Kantonsrat Andreas Marty folgende Interpellation eingereicht:

„Zur Steigerung der Steuer- und Standortattraktivität des Kantons Schwyz für Unternehmen, wurde im 2010 der Gewinnsteuersatz markant von 4% auf 2.25% gesenkt. Zusätzlich wurde die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet (§ 78 StG). Begründet wurde diese Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer damit, dass diese Anpassung im generellen Trend liege und als weiterer Schritt anzusehen sei, die Kapitalbesteuerung in ihrer Wirkung aufzuheben (Auszug aus Ziffer 4.2 von RRB Nr. 1079/2008: Teilrevision des Steuergesetzes, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat).

Im gleichen RRB ist unter der Ziffer 6.2.5 zu lesen, es sei zu erwarten, dass die Kantone oder zumindest eine Mehrheit derselben in den nächsten Jahren die Gewinnsteueranrechnung einführen werden. Die Anrechnung schaffe zusätzliche Attraktivität und belaste die Gemeinwesen nicht wesentlich stärker. Anlagenintensive Betriebe mit hohem Eigenkapital würden vor allem von der Anrechnung profitieren. Dies begünstige die Ansiedlung hoch kapitalisierter Produktionsbetriebe mit entsprechend qualifizierten Arbeitsplätzen. Der Regierungsrat vertrat die Meinung, dass die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer mit Ertragsausfällen für alle Gemeinwesen von 1.16 Mio. Franken (Berechnungsbasis Jahr 2005) bzw. 1.7 Mio. Franken (Erwartung für Jahr 2010) tragbar sei und zusätzliche Steuerattraktivität für juristische Personen schaffe. In der Abstimmungsbotschaft schrieb der Regierungsrat, dass die Steuerentlastungsmassnahmen mittelfristig infolge der Attraktivitätssteigerung kompensiert werden können.

Seit dem 1. Januar 2010 wird nun die Gewinn- an der Kapitalsteuer angerechnet. Es gilt daher die finanziellen Ausfälle zu analysieren, die Erreichung der geplanten Zielsetzung zu prüfen und die Auswirkung auf die Schwyzer Beiträge an den Nationalen Finanzausgleich NFA zu hinterfragen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie hat sich bei den juristischen Personen im Kanton Schwyz die Gesamtsumme der steuerbaren Gewinne, des steuerbaren Kapitals und die sich daraus ergebenden Steuern pro Einheit (nach Berücksichtigung des Beteiligungsabzugs gemäss § 74 Abs. 1 StG) ab 2004 bis heute absolut und in Prozent (Darstellung mit Liniendiagramm) entwickelt?*
- 2. Wo steht der Kanton Schwyz aktuell im Vergleich zu anderen Kantonen bei der Steuerattraktivität für Unternehmen? Geplante Steueranpassungen anderer Kantone sind in die Auflistung als Ergänzung aufzunehmen. Welche anderen Kantone kennen ebenfalls diese Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer? Welche Kantone planen diese noch einzuführen?*
- 3. Welche Steuerausfälle (Steuern pro Einheit mal Steuerfuss) resultieren durch diese Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer seit der Einführung 2010 beim Kanton, aufgeteilt auf primär und sekundär steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einerseits, als auch auf die übrigen juristischen Personen (Korporationen, Vereine, Stiftungen, usw.) andererseits?*
- 4. Auf der Basis welcher Daten wurden damals die mutmasslichen Steuerausfälle ermittelt und wie sieht der Vergleich mit den nun vorliegenden effektiven Zahlen aus? Wurden bei der Ermittlung der prognostizierten Steuerausfälle von 1.16 Mio. Franken (Berechnungsbasis 2005) bzw. 1.7 Mio. Franken (Erwartung 2010) auch die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton Schwyz nur beschränkt (sekundär) steuerpflichtig sind, sowie alle übrigen juristischen Personen wie Korporationen, Vereine und Stiftungen, die von diesen Steuererleichterungen profitieren, mitberücksichtigt?*
- 5. Wie viele hoch kapitalisierte und übrige Unternehmen haben sich seit 2010 neu im Kanton Schwyz angesiedelt und um welchen Betrag erhöhte sich dadurch die Steuereinnahmen pro Einheit und der Steuerertrag beim Kanton? Mit welcher Entwicklung bezüglich des Steuerzuwachses kann in naher Zukunft noch gerechnet werden?*
- 6. Welche Auswirkungen hat die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei Unternehmen auf die NFA-Beiträge. Ist dies für den Kanton Schwyz ein Negativ- oder ein Positiv-Geschäft? Wie sieht diese Analyse im Detail aus?*
- 7. Zu welchem Gesamturteil gelangt der Regierungsrat nach der Analyse der Steuerausfälle, der Wirkung auf die NFA-Beiträge, der Steuerattraktivität und der Überprüfung der damals formulierten Zielsetzung mit den tatsächlichen Auswirkungen der Revision? Sieht er Bedarf für eine Korrektur im Steuergesetz?*

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 In seiner Botschaft vom 22. Juni 2005 (BBI 2005 4733) zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) schlug der Bundesrat unter anderem vor, den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Mit dieser Bestimmung, welche am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, erhielten die Kantone die Möglichkeit, auf die Erhebung der Kapitalsteuer unter der Bedingung zu verzichten, dass sie eine entsprechende Gewinnsteuer erheben (Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14, StHG). Der Bundesrat rechtfertigte die Bestimmung folgendermassen (BBI 2005 4860 f.): Die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer entlastet das Risikokapital und regt dadurch die Investitionstätigkeit an. Gleichzeitig verbessert sie die Standortattraktivität. Zudem resultiert eine

Annäherung an die Finanzierungs- und Rechtsformneutralität. Schliesslich bewirkt die Anrechnung auch eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Gesellschaftskapital und Vermögen.

2.2 Mit der 2010 in Kraft getretenen Steuergesetzrevision vom 18. März 2009 hat der Kanton Schwyz von der Möglichkeit zur Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den juristischen Personen Gebrauch gemacht und eine entsprechende Bestimmung in § 78 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200, StG, verankert. Die Kapitalsteuer, neu als Minimalsteuer bezeichnet, wird nach dem Eigenkapital bemessen. Die juristischen Personen entrichten ausschliesslich eine Minimalsteuer, wenn diese die Gewinnsteuer übersteigt. Im Ergebnis ist somit nur noch der höhere der beiden Beträge geschuldet (entweder Gewinn- oder Minimalsteuer). Zugleich wurde damals der Gewinnsteuersatz von bisher 4% auf 2.25% für alle juristischen Personen reduziert. Damit wurde der bisherige 2-Stufentarif für Kapitalgesellschaften abgeschafft, bei welchem für Gewinne bis Fr. 20 000.-- ein tieferer Satz galt. Durch die beiden Massnahmen – Anrechnung der Gewinn- an die Minimalsteuer und Reduktion des Gewinnsteuersatzes – wurden die im Kanton Schwyz ansässigen juristischen Personen stark entlastet (durchschnittlich rund 45%). Damit sollte sich der Kanton Schwyz im verschärften schweizerischen und internationalen Steuerwettbewerb in die Spitze der steuerlich attraktivsten Kantone und Gemeinden einreihen. Es wurde beabsichtigt, Unternehmen anzuziehen, die im Kanton Schwyz Arbeitsplätze schaffen.

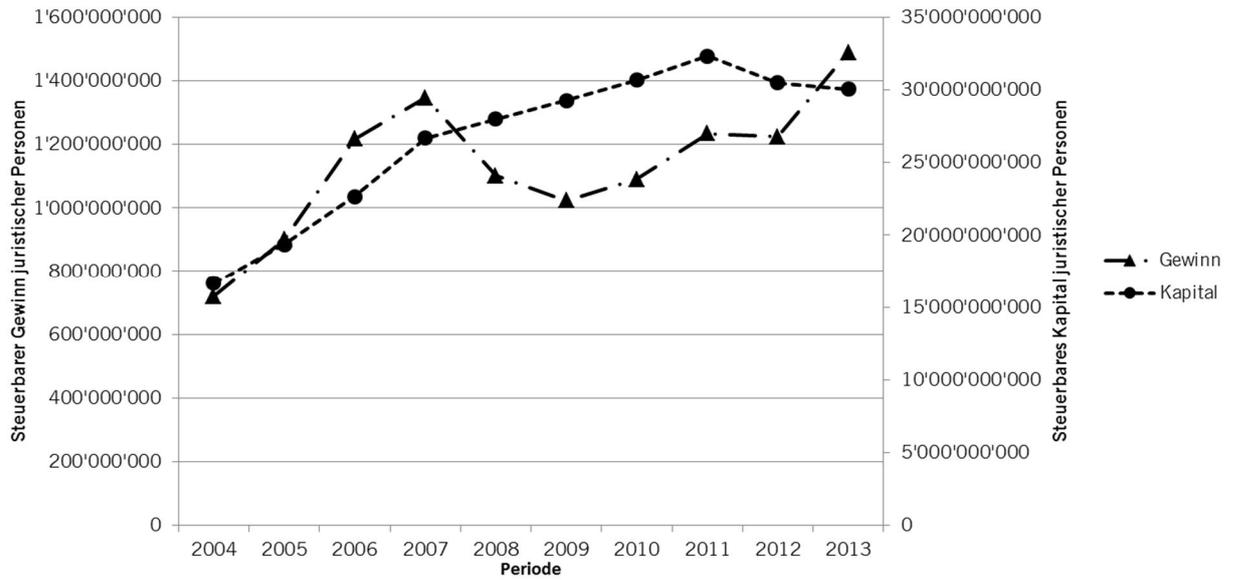
2.3 *Frage 1:* Nachfolgend werden der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital aller im Kanton Schwyz ansässigen juristischen Personen sowie die sich daraus ergebenden Steuern pro Einheit und die Steuererträge des Kantons für die Jahre 2004 bis 2013 dargestellt. Auf Ausführungen zu den Jahren 2014 und 2015 wird – wie auch in den Antworten zu den nachfolgenden Fragen – verzichtet, da repräsentative Zahlen für diese Jahre derzeit noch nicht vorliegen.

Steuerbarer Gewinn, steuerbares Kapital, Steuern pro Einheit und Steuerertrag Kanton (in tausend Franken, gerundet):

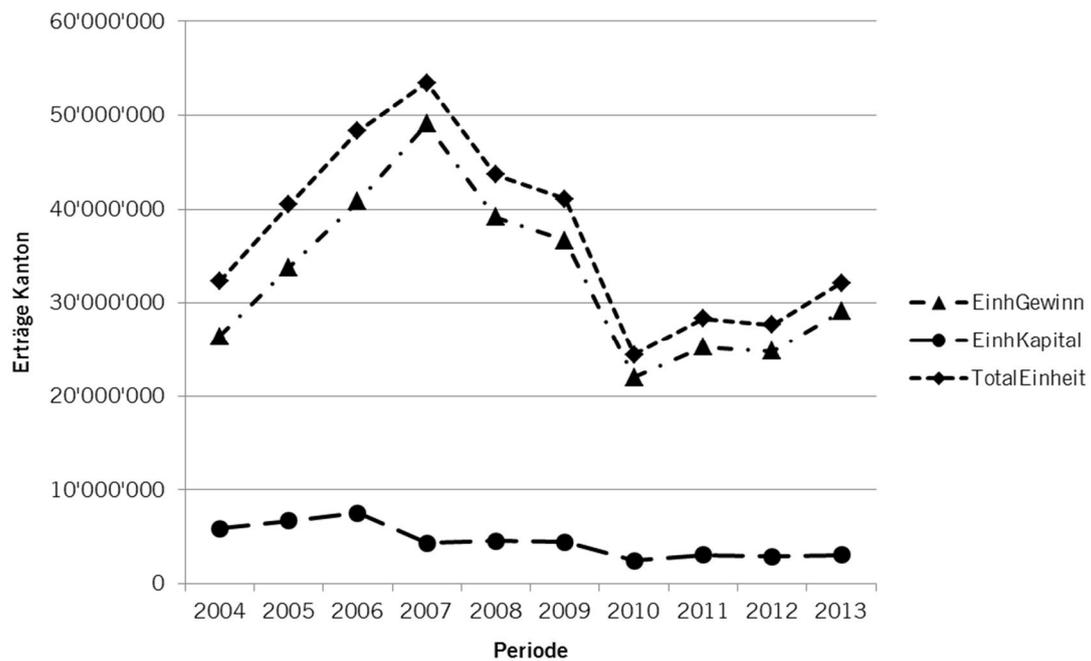
<i>Jahr</i>	<i>Steuerbarer Gewinn</i>	<i>Steuerbares Kapital</i>	<i>Steuereinheiten Gewinn</i>	<i>Steuereinheiten Kapital</i>	<i>Steuereinheiten Total</i>	<i>Steuerertrag Kanton</i>
2004	719 634	16 647 203	26 424	5 885	32 310	42 003
2005	900 324	19 345 193	33 803	6 696	40 499	52 649
2006	1 216 841	22 668 809	40 800	7 541	48 341	62 844
2007	1 347 018	26 691 310	49 113	4 343	53 456	69 493
2008	1 100 942	28 001 690	39 171	4 514	43 685	52 422
2009	1 023 546	29 255 580	36 666	4 432	41 098	49 318
2010	1 090 137	30 660 463	21 991	2 441	24 432	29 319
2011	1 233 938	32 325 034	25 266	3 072	28 338	34 005
2012	1 223 392	30 489 545	24 800	2 873	27 673	33 208
2013	1 488 536	30 043 101	29 080	3 044	32 124	38 549

Die folgenden Liniendiagramme zeigen die tabellarisch dargestellten Zahlen in grafischer Form.

Entwicklung von Gewinn und Kapital juristischer Personen im Zeitraum 2004–2013



Entwicklung der Erträge juristischer Personen (Steuern pro Einheit) im Zeitraum 2004–2013



Die jährliche Veränderung in Prozent fasst die folgende Tabelle zusammen. Mangels genauer Vorgabe der Interpellanten wird das Jahr 2004 als Referenzjahr betrachtet.

Steuerbarer Gewinn, steuerbares Kapital, Steuern pro Einheit und Steuerertrag Kanton (Veränderung in % gegenüber 2004):

Jahr	Steuerbarer Gewinn	Steuerbares Kapital	Steuereinheiten Gewinn	Steuereinheiten Kapital	Steuereinheiten Total	Steuerertrag Kanton
2004	-	-	-	-	-	-
2005	25.11	16.21	27.92	13.78	25.35	25.35
2006	69.09	36.17	54.40	28.14	49.62	49.62
2007	87.18	60.34	85.86	-26.21	65.45	65.45
2008	52.99	68.21	48.24	-23.29	35.21	24.81
2009	42.23	75.74	38.76	-24.69	27.20	17.42
2010	51.48	84.18	-16.78	-58.52	-24.38	-30.20
2011	71.47	94.18	-4.38	-47.81	-12.29	-19.04
2012	70.00	83.15	-6.15	-51.18	-14.35	-20.94
2013	106.85	80.47	10.05	-48.28	-0.57	-8.22

Die Tabellen zeigen, dass der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital in den hier massgebenden Jahren konstant angewachsen sind. Bei den Steuern pro Einheit und beim Steuerertrag sind insbesondere ab dem Jahr 2010 sinkende Einnahmen festzustellen. Hauptursache dürfte die starke Entlastung der juristischen Personen in der Steuergesetzrevision 2010 sein. Im Jahr 2013 ist allerdings wieder eine gewisse Trendumkehr zu erkennen.

2.4 Frage 2: Der Kanton Schwyz belegt aktuell im Belastungsvergleich zu anderen Kantonen bei der Gewinnsteuer den zweiten Rang hinter dem Kanton Luzern (jeweils steuergünstigste Gemeinde oder kantonaler Einheitssatz; vgl. Hinny, Steuerrecht 2015, Zürich 2015, S. 2024):

Rang	Kanton	Steuerbelastung Gewinnsteuer
1	Luzern	11.26%
2	Schwyz	11.58%
3	Appenzell-Ausserrhoden	12.66%
4	Nidwalden	12.66%
5	Obwalden	12.66%
6	Appenzell-Innerrhoden	14.16%
7	Zug	14.47%
8	Schaffhausen	14.78%
9	Uri	14.80%
10	Thurgau	15.14%

Bei der Minimal- bzw. Kapitalsteuer belegt der Kanton Schwyz aktuell im Belastungsvergleich zu anderen Kantonen den neunten Rang (jeweils steuergünstigste Gemeinde oder kantonaler Einheitssatz; vgl. Hinny, a.a.O., S. 2026):

Rang	Kanton	Steuerbelastung Minimal-/Kapitalsteuer
1	Uri	0.001%
2	Nidwalden	0.010%
3	Appenzell-Innerrhoden	0.050%
4	Waadt	0.058%
5	St. Gallen	0.067%
6	Thurgau	0.070%
7	Appenzell-Ausserrhoden	0.072%
8	Zug	0.073%
9	Schwyz	0.082%
10	Bern	0.124%

Gegenwärtig kennen neben dem Kanton Schwyz folgende elf Kantone ebenfalls die Anrechnung der Gewinn- an die Minimal- bzw. Kapitalsteuer: Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Land, Bern, Genf (Reduktion darf Fr. 8500.-- nicht überschreiten), Glarus, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn, Thurgau und Waadt. Was die Planung von steuerlichen Massnahmen anderer Kantone, auch im Hinblick auf eine solche Anrechnung anbelangt, liegen dem Regierungsrat keine näheren Informationen vor. Generell lässt sich feststellen, dass im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III einige Kantone nicht umhin kommen werden, wegen der international geforderten Abschaffung der kantonal privilegierten Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) Massnahmen zur Erhaltung ihrer steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit bei der Unternehmensbesteuerung zu ergreifen. Im Vordergrund steht dabei allgemein die Senkung der Gewinnsteuersätze. Ausmass und Zeitpunkt von Gewinnsteuersatzsenkungen hängen von der definitiven Ausgestaltung der Unternehmenssteuerreform III (Botschaft des Bundesrates bis Juni 2015), dem finanziellen Handlungsspielraum der Kantone und der Höhe des jeweiligen kantonalen Gewinnsteuersatzes ab.

2.5 *Frage 3:* Durch die Anrechnung der Gewinn- an die Minimalsteuer ist nur noch der höhere der beiden Beträge geschuldet. Beim Kanton ergeben sich für die Jahre 2010 bis 2013 Mindereinnahmen gemäss nachfolgender Übersicht.

Steuermindereinnahmen (in Franken) aufgrund Anrechnung Gewinn- an Minimalsteuer:

Gesellschaften/Jahr	2010	2011	2012	2013
<i>Kapitalgesellschaften*</i>	2 833 449	2 501 650	2 285 166	2 552 177
Primär	2 482 104	2 106 261	1 814 948	2 043 874
Sekundär	351 346	395 389	470 218	508 302
<i>Statusgesellschaften**</i>	128 456	134 953	95 334	90 938
Primär	128 456	134 833	95 166	90 681
Sekundär	0	120	168	257
<i>Stiftungen und übrige JP</i>	477 551	404 787	450 027	446 048
Primär	409 380	350 396	401 499	398 538
Sekundär	68 171	54 391	48 528	47 510

Vereine	733	2 218	2 447	2 249
Primär	728	2 218	2 447	2 249
Sekundär	5	0	0	0
Gesamtergebnis	3 440 189	3 043 608	2 832 974	3 091 412

* und Genossenschaften

** Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Mindereinnahmen in den der Steuergesetzrevision 2010 folgenden Jahren relativ konstant geblieben sind.

2.6 *Frage 4:* Die Interpellanten gehen von prognostizierten Steuerausfällen infolge Anrechnung der Gewinn- an die Minimalsteuer von 1.16 Mio. Franken (Berechnungsbasis 2005, gerundet) bzw. 1.7 Mio. Franken (Berechnungsbasis 2010, gerundet) aus. Sie stützen sich dabei offenbar auf die Angaben in der regierungsrätlichen Botschaft an den Kantonsrat vom 14. Oktober 2008 (RRB Nr. 1079/2008, S. 17 f.), wo von anrechnungsbedingten Mindereinnahmen von Fr. 1 157 276.-- (Berechnungsbasis 2005) die Rede ist. Wird die Berechnungsbasis 2010 zugrunde gelegt, so betragen die Mindereinnahmen Fr. 1 701 196.--. Nach der kantonsrätlichen Kommissionsberatung hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2009 (RRB Nr. 89/2009, S. 5) die Ausfallberechnungen nochmals überprüft und aktualisiert. Die gesamten Mindereinnahmen aufgrund der Anrechnung der Gewinn- an die Minimalsteuer wurden neu auf Fr. 6 675 426.-- mit einem Kantonsanteil von Fr. 2 706 182.-- (Berechnungsbasis 2005) veranschlagt. Dabei wurden auch die im Kanton Schwyz nur beschränkt (sekundär) steuerpflichtigen sowie alle übrigen juristischen Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) mitberücksichtigt. Stellt man dieser Prognose die effektiv eingetretenen Mindereinnahmen (vgl. Frage 3) gegenüber, resultiert eine sehr hohe Übereinstimmung, insbesondere für das Jahr 2012.

2.7 *Frage 5:* Die nachfolgende Übersicht zeigt die Neuansiedlung von Unternehmen (juristische Personen) während der Zeitspanne von 2010 bis 2013. Die Interpellanten legen nicht dar, was sie unter „hoch kapitalisierte und übrige Unternehmen“ verstehen. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen mit einem Kapital von mindestens Fr. 500 000.-- als hochkapitalisiert gilt. Im Weiteren wurden für Unternehmen mit einem darunter liegenden Kapital zusätzliche Unterteilungen vorgenommen. Es ist anzumerken, dass die Neuansiedlungen auf der jeweils höheren Kapitalstufe diejenigen der darunter liegenden Kapitalstufe(n) nicht mitumfassen.

Neuansiedlungen von Unternehmen:

Steuerbares Kapital/Jahr	2010	2011	2012	2013
< Fr. 150 000	1 079	1 099	1 146	1 217
< Fr. 250 000	25	33	24	16
< Fr. 500 000	27	27	32	16
≥ Fr. 500 000	40	73	69	35
Gesamtergebnis	1 171	1 232	1 271	1 284

Die vorstehende Übersicht zeigt, dass seit der hier interessierenden Steuergesetzrevision vom 18. März 2009 (Inkrafttreten im Wesentlichen per 1. Januar 2010) die Neuansiedlungen zugenommen haben. Dabei lässt sich allerdings nicht ermitteln, welche Gründe für diese Entwicklung massgebend sind, da die Standortwahl von Unternehmen auch von weiteren nichtsteuerlichen Faktoren beeinflusst wird (z. B. internationale Rechtsentwicklungen, Planungs-, Rechtssicherheit

und Infrastruktur, familiäre und unternehmerische Gründe). Auch ist nicht eruierbar, inwieweit die Steigerung der steuerlichen Attraktivität der juristischen Personen (Dividendenprivileg) zu dieser Entwicklung beigetragen hat. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen pro Einheit und den Steuerertrag des Kantons kann auf die beiden nachfolgenden Übersichten verwiesen werden.

Steuermehreinnahmen pro Einheit (in Franken):

<i>Steuerbares Kapital/Jahr</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>
< Fr. 150 000	77 962	80 775	63 104	42 099
< Fr. 250 000	20 262	42 712	21 624	7 339
< Fr. 500 000	76 387	103 754	63 759	14 771
≥ Fr. 500 000	150 911	766 946	625 172	151 550
Gesamtergebnis	325 523	994 188	773 659	215 760

Steuermehrertrag Kanton (in Franken):

<i>Steuerbares Kapital/Jahr</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>
< Fr. 150 000	93 555	96 930	75 725	50 519
< Fr. 250 000	24 315	51 255	25 949	8 807
< Fr. 500 000	91 664	124 505	76 511	17 726
≥ Fr. 500 000	181 093	920 336	750 206	181 860
Gesamtergebnis	390 628	1 193 026	928 391	258 912

Der trotz leicht erhöhter Neuansiedlungen starke Rückgang der Steuermehreinnahmen und des Steuermehrertrages des Jahres 2013 lässt sich damit erklären, dass in diesem Jahr ein relativ geringerer Zuzug von ertragskräftigen Unternehmen stattgefunden hat. Dies zeigt sich auch daran, dass sich im Jahr 2013 deutlich weniger hochkapitalisierte Unternehmen als in den beiden Vorjahren angesiedelt haben. Was die weitere Entwicklung von Neuansiedlungen im Kanton anbelangt, kann kein genereller Trend angegeben werden, da die massgebenden Faktoren im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb in ihrer künftigen Ausprägung noch weitestgehend unbekannt sind.

2.8 *Frage 6*: Der Ressourcenausgleich bildet neben dem Lasten- und Härteausgleich einer der drei Ausgleichsgefässe des Nationalen Finanzausgleichs (NFA). Der Ressourcenausgleich wird aufgrund der Ressourcenpotenziale der Kantone ermittelt. Das Ressourcenpotenzial soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone abbilden und entspricht dem Wert seiner fiskalischen ausschöpfbaren Ressourcen. Er bildet die bedeutendste Bemessungsgrundlage für den kantonalen Beitrag an den NFA. Das Ressourcenpotenzial setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen und den steuerbaren Gewinnen der juristischen Personen nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11, DBG, und dem Vermögen der natürlichen Personen (Art. 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, SR 613.2, FiLaG). Das steuerbare Kapital gehört nicht zu den Komponenten des Ressourcenpotenzials. Deshalb ist auch die Anrechnung der Gewinn- an die Minimal- bzw. Kapitalsteuer für die Bemessung des NFA-Beitrages des Kantons Schwyz nicht unmittelbar relevant. Es handelt sich dabei um eine Frage der Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials, welche die Festsetzung des kantonalen NFA-Beitrages als solche nicht beeinflusst. Eine anrechnungsbedingt vermehrte Ansiedlung kapitalintensiver bzw. hochkapitalisierter Unternehmen würde das kantonale Ressourcenpotenzial im Hinblick auf das Kapital somit

nicht weiter erhöhen. Eine indirekte Erhöhung des Ressourcenpotenzials aufgrund der ansiedlungsbedingten Zunahme von steuerbarem Gewinn sowie Einkommen und Vermögen infolge der Schaffung von Arbeitsplätzen ist automatische Folge und lässt sich nicht vermeiden. In jedem Fall stehen als Folge der Anrechnung der Gewinn- an die Minimalsteuer eintretende Steuermindereinnahmen (vgl. Frage 3) für die Finanzierung des kantonalen NFA-Beitrages nicht zur Verfügung. Ob für den Kanton Schwyz insgesamt ein Negativ- oder Positivgeschäft resultiert, lässt sich vor diesem Hintergrund allein nicht ohne weiteres feststellen. Zu dieser Frage hat der Regierungsrat unlängst eine Analyse in Auftrag gegeben.

2.9 *Frage 7:* Aufgrund einer kurzfristigen Betrachtungsweise betreffend die Jahre 2010 bis 2013 ist zusammenfassend festzuhalten, dass die starke Entlastung der juristischen Personen in der Steuergesetzrevision 2010 (Anrechnung der Gewinn- an die Minimalsteuer und Gewinnsteuersatzsenkung) zu einer Zunahme der im Kanton Schwyz ansässigen juristischen Personen sowie des steuerbaren Gewinns und Kapitals unter gleichzeitiger Abnahme der gesamten Steuererträge (Nettoeffekt) geführt hat. Das genaue Ausmass der reformbedingten Veränderungen dieser Grössen lässt sich nicht ermitteln, da – wie bereits erwähnt – die Standortwahl von Unternehmen von zahlreichen anderen Faktoren mitbestimmt wird. Deren Bedeutung variiert auch je nach Unternehmensform. Gerade bei volkswirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften mit unternehmerischer Substanz ist für die Ansiedlung das Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften sowie von erschwinglichen Immobilien mindestens ebenso wichtig wie steuerliche Aspekte. Auch vor diesem Hintergrund und ungeachtet dessen, dass auch sekundär steuerpflichtige Unternehmen (u.a. Banken, Versicherungsgesellschaften und Detailhandelsunternehmen) von der Anrechnung der Gewinn- an die Minimalsteuer im Sinne eines Mitnahmeeffektes profitiert haben, bildet diese – neben der Gewinnsteuersatzsenkung – einen wichtigen Mosaikstein der schwyzerischen Standortattraktivität für Unternehmen. In jedem Fall sind die möglichen Auswirkungen einer Anpassung des Steuergesetzes im Unternehmenssteuerbereich vertieft abzuklären, da die mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2010 noch nicht vollständig absehbar sind und eine allfällige Rücknahme der darin getroffenen Steuerentlastungen bei den Unternehmen zu einem Vertrauensverlust in die Berechenbarkeit der schwyzerischen Unternehmenssteuerpolitik führen könnte. Hinzu kommt, dass im Rahmen der anstehenden Unternehmenssteuerreform III schweizweit tendenziell mit sinkenden Unternehmenssteuern zu rechnen ist, da der Wegfall der steuerprivilegierten Statusgesellschaften von den Kantonen zu kompensieren sein wird, um international wettbewerbsfähig zu bleiben. Inwiefern sich der Kanton Schwyz dieser Entwicklung entziehen kann, bedarf ebenfalls einer eingehenden Abklärung. Diese Themen werden in jedem Fall im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III, die aktuell zur Beratung im eidgenössischen Parlament liegt, eingehend behandelt werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

